

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss am 11.06.2007

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung

- „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Drucksache 16/5200 /Drucksache 117/07),
- zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Drucksache 16/5245) sowie
- zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Freiheit wagen - Zivilgesellschaft stärken“ (Drucksache 16/5410).

Verfasser: Prof. Dr. Helmut Pasch



*Niederrhein University
of Applied Sciences*

FB Wirtschaftswissenschaften,
Professur für allgem. Betriebswirtschaftslehre,
insbes. Rechnungswesen, Betriebliche Steuerlehre
und Unternehmensprüfung
Webschulstraße. 41 - 43, 41065 Mönchengladbach

Zusatzfunktion:

Landesfachberater Steuern und Finanzen des



Teile dieser vom Verfasser erstellten Stellungnahme sind bereits in einer ersten Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. am 19.01.2007 dem Bundesministerium der Finanzen zugesandt worden. (vgl. Anlage)

Der Verfasser wird obwohl er auch als Einzelsachverständiger in der Liste der Sachverständigen aufgenommen wurde, als sachverständiger Vertreter für den



an der öffentlichen Anhörung teilnehmen.

Es wird in dieser Stellungnahme bewusst nicht zu allen Gesetzesänderungen des Entwurfes Stellung genommen, sondern lediglich zu den gesetzlichen Änderungen und den Inhalten beider Anträge, die aus Sicht der ehrenamtlichen Feuerwehrleute des Landes – vertreten durch den Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Landesfeuerwehrverbänden - eine Relevanz für die ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit in den Hilfsorganisationen haben.

Es ist zunächst für das bürgerschaftliche Engagement mehr als erfreulich und wichtig, wenn der Gesetzgeber in seinem Entwurf nicht den Forderungen des sehr restriktiven Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirates des BMF von August 2006 gefolgt ist und im Gegenteil das Ziel mit diesem Gesetzesentwurf verfolgt, bürgerschaftliches Engagement als auch die Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen zu stärken, zu unterstützen und zu fördern.

Es muss aber ausdrücklich erwähnt sein, dass viele Aspekte im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates des BMF richtig sind und in der Deutlichkeit wie sie geäußert worden sind, mehr als Respekt verdienen. Es ist auch Auffassung des Verfassers dieser Stellungnahme, dass einige gemeinnützige Tätigkeiten heutzutage in vielen Bereichen im Spannungsfeld mit einer marktwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und hier konsequent überlegt werden muss, inwieweit eine Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit eine sinnvolle Erledigung solcher Aufgaben durch eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit verhindert wird. Hier ist der Gesetzgeber durchaus gefordert, klare Grenzen zu ziehen zwischen Markt und notwendigen bürgerschaftlichen Engagement der Gesellschaft. Dies macht allerdings bei allen Aufgaben keinen Sinn, wo die Marktkräfte aufgrund des besonderen Aufgabenspektrums nicht greifen können. Zu nennen ist hier ausdrücklich der Feuer- und Katastrophenschutz der Länder.

Das Bemühen mit dem Gesetzesentwurf, der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, ist daher in seiner Zielsetzung grundsätzlich richtig und damit zu begrüßen. Inwieweit die Ausgestaltung (Verbesserung von steuerlichen Rahmenbedingungen) des Entwurfes der Zielsetzung gerecht wird, ist letztlich Gegenstand der Stellungnahme und der angesetzten Anhörung am 11.06.07.

Der Verfasser der Stellungnahme ist grundsätzlich der Auffassung, dass jedes bürgerschaftliche Engagement zunächst ohne jegliches finanzielles Eigeninteresse durchgeführt wird bzw. werden sollte (zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit), so dass steuerliche Anreize für das Engagement des Einzelnen – quasi als Belohnung – keine durchdringende und wirkungsvolle Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sein können. Finanziell ist nur wichtig, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Auslagen des Einzelnen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in geeigneter Höhe und Weise geltend gemacht werden können. Materielle Erwägungen darüber hinaus für den Einzelnen führen eher zur Schwächung als zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Im Einzelnen:

§ 3 Nr. 26 EStG RE

Es wird die grundsätzliche Anhebung der sog. steuerfreien Übungsleiterpauschale auf 2.100 € begrüßt. Begünstigt davon sind zurzeit Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Steuerbefreiung hat für die ehrenamtlichen Bürger den Vorteil, dass sie für die geringe Entschädigung von Melde- oder gar Abgabepflichten entlastet werden. Sofern Feuerwehrfrauen und –männer als Übungsleiter Ausbilder oder Erzieher und Betreuen (z.B. bei der Jugendfeuerwehr) tätig sind und eine Aufwandsentschädigung hierfür bekommen, kommen auch sie bislang in den Genuss der Steuerbefreiung.

Eine Anhebung um mtl. 21 € von 1848 € (154 € mtl.) auf 2100 € (175 €) ist daher im Rahmen der Einkommens- und Preisentwicklung als nur zeitgemäß und überfällig zu begrüßen.

§ 3 Nr. 26a EStG RE BR

Grundsätzlich wäre es natürlich begrüßenswert, wenn generell Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen des geplanten § 52 Abs. 2 AO Re als ein Steuerbefreiungstatbestand in Höhe der Pauschale in den § 3 Nr. 26a EStG aufgenommen werden könnten und nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen nur für das ehrenamtliche Betreuungswesen.

Ich verweise bei dieser Gesetzesänderung auch auf den § 3 Nr. 12 EStG i.V.m der LStR 13 III hin, bei der ebenfalls auf eine Höhe von 1.848 € als steuerfrei abgestellt wird. Es wäre sinnvoll, auch wenn es sich grundsätzlich um einen anderen steuerlichen Tatbestand handelt und rechtlich und sachlich keine Verknüpfung zwischen den steuerfreien Einnahmen des § 3 Nr. 26 EStG und den aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG besteht, wenn auch hier die Anpassung auf 2.100 € zeitnah erfolgen könnte. In der Begründung kann auf die Begründung des Bundesrates in der Drucksache 117/07 S. 3 bzw. Drucksache 16/5200 S. 39 weitgehend verwiesen werden.

Eine Verknüpfung beider rechtlicher Tatbestände besteht häufig bei Freiwilligen Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung durch die Stadt erhalten und zusätzlich als Ausbilder noch Aufwandsentschädigungen erhalten die grundsätzlich nach § 3 Nr. 26 im Rahmen der Höchstgrenzen steuerfrei sind. Den Betroffenen ist kaum sachlich zu erklären, warum in dem eine Fall 1.848 € gelten und in dem anderen Fall zukünftig 2.100 €.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/5200 S 48) ist sachlich nicht korrekt, da auch im Falle des § 3 Nr. 26 bei Überschreiten der Einnahmen über den Freibetrag gegenrechenbare Aufwendungen nur geltend gemacht werden können, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. D.h. auch hier geht man davon aus, dass dem Personenkreis typischerweise im Durchschnitt tatsächlich Erwerbsaufwendungen im Umfang von mehr als 154 € (bzw. zukünftig 175 €) monatlich anfallen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass für viele ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte, die Komplexität der steuerlichen Regelung für ihre aus unterschiedlichen Gründen

erhaltenen ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen (Aufwandsersatz für Einsätze und Übungen, Reinigung der Kleidung, Zeitaufwand für z.B. Brandsicherheitswache usw.) nicht nachvollziehbar ist. Zusätzlich verschlingt die unterschiedliche steuerliche Behandlung dieser Bagatellbeträge einen nicht unerheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand, sowohl bei den Kommunen aber auch bei den Finanzämtern, ohne eine tatsächliche steuerliche Einnahme für den Staat zu generieren.

Eine Vereinfachung für rein ehrenamtliche Kräfte wäre hier aus ökonomischer Betrachtung und aus dem grundsätzlichen Verständnis der Betroffenen sicherlich angezeigt und würde das Ehrenamt in seiner steuerlichen Beurteilung vereinfachen und damit stärken. Zumindest wäre dies unabhängig davon ein deutliches Zeichen für Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

§ 10b EStG RE /§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG RE

Die Vereinheitlichung des Spendenrechts und deutliche Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf 20 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Beides trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei und erleichtert das Erbiten von Spenden. Durch die im Entwurf vorgeschlagene Änderung im Spendenrecht wird die Anreizwirkung des Spendenabzuges wesentlich gestärkt. Der Wegfall der Abgrenzung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Bereich des Spendenabzugs ist zeitgemäß. Es entfällt damit die in der Praxis schwierige Abgrenzung und erleichtert damit insbes. Spendenaktionen bei größeren Unglücks- oder Katastrophenfällen von Hilfsorganisationen, wo die Abgrenzung bei der Spendenverwendung nur unzureichend vorzunehmen ist. Die vorgeschlagene Höchstgrenze von 20 v.H. ist auch im europäischen Vergleich angemessen (vgl. z.B. die Schweiz) und schafft auf Seiten der Spender den notwendigen Freiraum für gemeinwohlbezogene Zuwendungen.

§ 10b Abs. 4 EStG RE

Die vorgesehene Absenkung des pauschalen Steuersatzes bei der Spendenhaftung von derzeit 40 auf 30 v.H. geht ebenfalls in die richtige Richtung und ist entsprechend der Intention der Spendenhaftung unter Berücksichtigung der verabschiedeten Unter-

nehmenssteuerreform und der Senkung der Steuerlast (Senkung des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes) für Körperschaften in der Höhe gerechtfertigt.

§ 34h EStG RE (neu)

§ 34h EStG des Referentenentwurfs führt erstmalig einen Abzug i.H.v. 300 € von der Steuerschuld für ehrenamtliche Tätigkeiten im Kalenderjahr ein. Damit wird freiwilliger Zeitaufwand für bürgerschaftliches Engagement im deutschen Steuerrecht erstmals unabhängig der tatsächlichen Aufwendungen und Auslagen ausdrücklich finanziell honoriert bzw. gefördert (belohnt).

Der Abzug ist aber nur für in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich vorgesehen, nämlich nur für freiwillige, unentgeltliche Betreuung von alten, kranken oder behinderten Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf wird darüber hinaus nicht deutlich, warum einzig und alleine die Tätigkeit der Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen gefördert werden soll. Lt. Begründung fallen hierunter auch Essen auf Rädern oder die Telefonseelsorge. Es ist für die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder nicht erklärlich, warum diese einer stärkeren Förderung bedürfen als die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Diese Einschränkung auf den o.g. Personenkreis ist meines Erachtens deutlich zu eng, insbes. für die Gruppe der ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und –männer im ganzen Land. Ebenso sollen aber auch alle anderen Hilfsorganisationen genannt werden, die genauso wie die Feuerwehren bei Unglücksfällen und Katastrophen den in Not geratenen Menschen unentgeltlich, ehrenamtlich meist unter Einsatz ihres eigenen Lebens zu Hilfe kommen.

Unter dem selbst gewählten Stichwort „Hilfe für Helfer“ fällt genau die Zielgruppe durch das Raster der Reform, die 24 Stunden am Tag bereit steht, unmittelbar Hilfe für in Not geratene Menschen zu leisten. Ein großer Teil der Feuerwehrfrauen und –männer leisten, neben der jederzeitigen tatsächlichen Bereitschaft, umgehend in den Feuerwehreinsatz zu gehen, regelmäßig im Monat mehr als 20 Stunden unentgeltlich,

ehrenamtlich für die Allgemeinheit ab. Vielfach bekommen die Feuerwehrmitglieder nicht einmal einen Aufwendersatz, da sich viele Kommunen aufgrund von Haushalts-sicherungskonzepten, derartige Zahlungen – die zwar in den jeweiligen Feuerschutz und Hilfeleistungsgesetzen vorgesehen sind, gar nicht mehr leisten können.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich in ihrer letzten Konferenz (01.06.2007) zur Förderung des Ehrenamts - insbesondere bei der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen und dem THW - für weitere steuerliche Vergünstigungen eingesetzt und befürworten die Aufnahme entsprechender Regelungen in den "Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" (BR.-Drs. 117/07). Hessens Innenminister Volker Bouffier sagte mit Blick auf den Reformentwurf der Bundesregierung zum Gemeinnützigkeitsrecht, die IMK lege Wert darauf, dass die Angehörigen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des THW bei der steuerlichen Förderung des Ehrenamtes in gleicher Weise behandelt würden.

Aus Finanzierungsgründen ist verständlich, dass die Abzugsregelung des § 34h EStG RE nicht auf alle grundsätzlichen ehrenamtlichen gemeinnützigen Betätigungen ausgedehnt werden kann. Dies wäre in der derzeitigen Haushaltssituation wahrscheinlich nicht finanzierbar, unabhängig der sicherlich immer verdienstvollen förderungswürdigen Zwecke des damit verbundenen Engagements.

Bei der beabsichtigten Zielgruppe die gefördert werden soll und den Freiwilligen Feuerwehrfrauen und -männern des Landes gibt es aber deutliche Parallelen in ihrer Tätigkeit, so dass bei Reduzierung nur auf die erstgenannte Gruppe hier meines Erachtens eine deutliche Diskriminierung dieser doch für die Bundesländer bedeutenden zwingend notwendigen Helfereinrichtungen bedeutet. Das Engagement der Feuerwehrmitglieder ist ein regelmäßiges und dauerhaftes Engagement, was ja genau mit einer solchen geplanten Förderung anerkannt werden sollte.

Bedenkt man, dass der mit nicht unerheblichen Gefahren und Strapazen für Leib und Leben versehene tägliche Feuerwehrdienst in Deutschland zu mehr als 90 % von unentgeltlichen, ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehren ausgeübt wird, so ist dies, neben der Tatsache der enormen Bereitschaft zur Übernahme eines bürgerschaftlichen Engagements, eine nicht zu verkennende ökonomische Leistung bzw. volkswirtschaftliche Einsparung von Steuergeldern für die Gesellschaft, da sonst letztlich alle

Kommunen, vergleichbar der Großstädte, gezwungen wären, die Feuerwehren über Berufsfeuerwehren abzubilden, da ein flächendeckende Abbildung über in den Landesgesetzen vorgesehene Pflichtwehren, realistisch sicherlich nicht möglich wäre und ebenfalls mit höheren Kosten für die Allgemeinheit verbunden wäre.

Auch die Freiwilligen Feuerwehren leiden zunehmend an fehlendem Nachwuchs. Die junge Generation ist nicht mehr bereit, unbedingt dem guten Vorbild der Vorgängergeneration selbstverständlich zu folgen. Insbesondere in der Begründung zum Referentenentwurf wird hierzu ausgeführt, dass mit den Gesetzesänderungen bezweckt werden soll, „noch mehr Menschen zu motivieren“, sich ehrenamtlich für die Gesellschaft einzusetzen.

Das Stundenvolumen von durchschnittlich mehr als 20 Stunden (> 240 Stunden im Kalenderjahr) halte ich für angemessen, so dass nicht automatisch jedes bürgerschaftliche Engagement der Zielgruppen, auch bei geringem Stundenaufwand, in den steuerlichen Genuss kommen soll. Ebenso sollten bei den Feuerwehren keinesfalls allgemeine Bereitschaftszeiten in das Stundenvolumen einrechenbar sein, sowie Zeiten für die eine tatsächliche Zeitaufwandsentschädigungen oder sonstige Aufwandsentschädigungen durch eine Kommune gezahlt werden.

Der § 34h EStG RE lässt zurzeit noch offen, ob die reine Betreuungs- bzw. Hilfstätigkeit unter die Förderung fällt oder die grundsätzlich Tätigkeit in diesem Bereich. Hierzu würde auch die Ausbildung und Weiterbildung in dem Hilfsbereich fallen. Wir gehen davon aus, dass auch eine Betreuung von hilfsbedürftigen, alten, kranken oder behinderten Menschen nicht ohne eine gewisse Ausbildung sinnvoll durchführbar ist. So ist für die Tätigkeit der Feuerwehrmitglieder die Aus- und Weiterbildung sowie das ständige Üben des Erlernten für den Einsatzerfolg, sowie für den Schutz des eignen Lebens unverzichtbar bzw. zwingend und nimmt neben den tatsächlichen Einsätzen einen erheblichen Zeitaufwand im Monat ein.

Von den ca. 1,2 Mio. Feuerwehrmitgliedern im Lande wird es dennoch auch eine größere Gruppe geben, die entweder als Führungskräfte einen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung bekommen (Siehe § 3 Nr. 12 oder ggf. Nr. 26 EStG) oder aufgrund des geringen Einsatzaufkommens unter den durchschnittlichen 20 Stunden

im Monat in ihrem bürgerschaftlichen Engagement bleiben. Es besteht daher keinesfalls die Gefahr, dass die Grundgesamtheit, die diese steuerliche Kompensation für ihr Engagement ohne Erhalt einer Aufwandsentschädigung erhalten soll, zu groß wird und damit nicht finanzierbar wird.

Zusätzliche grundlegende Stellungnahme zum § 34h EStG RE:

Als Steuerwissenschaftler stelle ich allerdings unabhängig möglicher oben dargestellter Gruppeninteressen, den geplanten § 34h EStG RE (neu) grundsätzlich in Frage.

Um es hier nochmals zu verdeutlichen: Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, da jedes ernsthafte bürgerschaftliche Engagement ohne jegliches finanzielles Eigeninteresse durchgeführt werden sollte, dass steuerliche Anreize für das Engagement des Einzelnen – quasi als Belohnung – keine durchdringende und wirkungsvolle Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sein können. Finanziell ist nur wichtig, dass Aufwendungen und Auslagen des Einzelnen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrer tatsächlichen Höhe in geeigneter Weise geltend gemacht werden können. Eine zusätzliche Belohnung des Zeitaufwandes als Anreiz im Rahmen eines generellen steuerlichen Abzugsbetrages ist nicht erforderlich und führt mittel- bis langfristig eher zu einer Schwächung des bürgerschaftlichen Engagements. Darüber hinaus steht diese Begünstigung im Widerspruch zu § 3 Nr. 12. S. 2 der ausdrücklich in den Fällen des § 3 Nr. 12 die Aufwandsentschädigung als Zeitverlust nicht steuerfrei stellt.

1. Eine solche Regelung weckt zusätzlich Begehrlichkeiten bei allen ehrenamtlichen Gruppen, so dass hier die „Büchse der Pandora“ geöffnet wird und damit eine zukünftige Dauerfinanzierung dieser sicherlich gut gemeinten Förderung in Frage gestellt werden muss. Sofern die Gruppe der Begünstigten ausgedehnt wird, erweitert sich auch der Finanzierungsbedarf entsprechend. Zurzeit sind lediglich 330.000 zu fördernde Personen geplant. Eine Verdoppelung hätte ein Ausgabenvolumen von 100.000.000 € zur Folge
2. Die zu fördernde Gruppe lässt sich im Rahmen eines Gesetzes schwer abgrenzen und schafft letztlich nur Zustimmung bei den Gruppen die zu den Begünstigten gehören. Es ist für viele vergleichbare Gruppierungen, die aber zurzeit von der Gesetzesdefinition nicht erfasst werden, nicht sofort einzusehen, warum sie nicht aufgenommen worden sind. (Ehrenamtliches Engagement 1. und

2. Klasse!!!) Das Vorhaben der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann hier somit nicht unbedingt erreicht werden, da Mitglieder nicht begünstigter Gruppen ggf. die Konsequenz ziehen, ihr Engagement zu verringern oder gar einzustellen.

Ebenfalls ist zu prüfen, ohne unsere Verfassung bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit heranzuziehen, inwieweit hier durch die einseitige Bevorzugung gemeinnützigen oder mildtätigen Handelns eine Verletzung des Art. 3 des GG vorliegen könnte, da der Gesetzgeber die Notwendigkeit der isolierten Förderung dieser speziellen Gruppe ggf. nicht ausreichend begründen kann. So ist die in der Drucksache 117/07 S. 19 bzw. Drucksache 16/5200 S. 24 aufgeführte Zukunfts begründung zu schwach für die selbst festgestellte eng begrenzte Durchbrechung des Steuersystems

3. § 34h EStG fördert letztlich aus der begünstigten Gruppe nur Personen, die tatsächlich Steuern zahlen. So wird weiter ausgeführt, dass die Steuerermäßigung nicht zu einer negativen Steuer führen darf (Drucksache 117/07 S. 19 bzw. Drucksache 16/5200 S. 24). Es wäre daher zu prüfen inwieweit im Rahmen der Arbeits- und Sozialgesetzgebung auch Empfängern von Transferleistungen eine entsprechende Zuwendung gewährt werden könnte bzw. müsste, damit dieser Personenkreis ebenfalls bei einem steuerlich begünstigten Engagement im gemeinnützigen Bereich gleichbehandelt wird. Da es sich um einen tatsächlichen Abzug von der Steuerschuld handelt, wäre diese Zahlung theoretisch auch als unmittelbare Transferzahlung zahlbar.

4. § 34h EStG wird für die gemeinnützigen Organisationen und die Finanzverwaltung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, Informationskosten bedeuten. Es ist bei der derzeitigen geplanten Größenordnung von ca. 330.000 zu Fördernden davon auszugehen, dass die Informationskosten volkswirtschaftlich in keinem ökonomisch vertretbaren Verhältnis zum Förderzweck stehen werden. So geht der Normenkontrollrat auch davon aus, dass die Regelung des § 34h EStG erhebliche Kosten für Dokumentation und Bescheinigung der geleisteten Betreuung bei den genannten juristischen Personen und Einrichtungen

hervorrufen dürfte. Darüber hinaus wird der Kontrollaufwand erheblich sein, um möglichen Förderbetrügereien wirksam entgegenzutreten.

§ 52 Abs. 2 AO RE

Es wird grundsätzlich die Übernahme eines abschließenden Kataloges der begünstigten Zwecke in den § 52 Abs. 2 AO nicht kritisiert. Schafft dieser doch durch die Aufnahme in das Gesetz, für die aufgenommenen Zwecke noch mehr Rechtsklarheit und eine Vereinheitlichung der gemeinnützigen Zwecke und kann bei gesellschaftlichen Veränderungen, wenn Zwecke nicht mehr gewollt sind oder hinzukommen, letztlich im Rahmen weiterer Gesetzesreformen bewusst angepasst werden. Da die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV weitgehend übernommen wurde, stellt diese rechtliche Veränderung kein Nachteil für die Feuerwehren dar. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements trägt eine derartige Maßnahme aber grundsätzlich nicht primär bei. Zudem sollte es eine tatsächliche Schlechterstellung gegenüber dem bisher geltenden Recht nicht geben.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Feuerwehren natürlich ausdrücklich die Übernahme der nachfolgend aufgeführten Zwecke:

- die Förderung der Jugend ... und der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO RE) für die Förderung unserer Jugendorganisationen der Jugendfeuerwehren
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO RE)
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO RE)

§ 64 Abs. 3 AO RE / § 67a Abs. 1 AO RE / § 23a Abs. 2 UStG RE

Die Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften von 30.678 € auf 35.000 € ist ebenfalls zu begrüßen, reicht aber in der Höhe nicht aus.

Immer mehr Feuerwehren leiden auch unter der häufig desolaten Finanzsituation der Kommunen (Haushaltssicherungskonzepte), so dass immer häufiger zusätzlich gegründete Feuerwehr-Fördervereine die Arbeit mit Mitteln und Ausrüstung unterstützen, die eigentlich die originäre gesetzliche Aufgabe der Kommunen sind. Häufig finanziere-

ren sich diese Fördervereine, da in Zeiten knapperer Einkommen die grundsätzliche isolierte Spendenbereitschaft auch für diesen Zweck rückläufig ist, auch über wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken bei Tag der offenen Türen, Benefizkonzerten usw.). Die Anpassung an das allgemeine Preisniveau ist daher ein erster richtiger Schritt und erleichtert die Erwirtschaftung von Mitteln zur Erzielung des Förderzwecks.

Eine deutlichere Anhebung der Besteuerungsgrenze (≥ 40.000 €) wäre hier sicherlich wirksamer und für die Abwicklung mit der Finanzverwaltung effizienter. Wenn man berücksichtigt, dass der Betrag seit ca. 18 Jahren nicht mehr angepasst worden ist, wäre die vorgeschlagene Anhebung auf mindestens 40.000 € unter Berücksichtigung des Inflationsausgleiches und der allgemeinen Marktentwicklung angemessen.

Die ablehnende Begründung der Bundesregierung (Drucksache 16/5200 S. 50) die Erhöhung auf 40.000 € sei wettbewerbsverzerrend muss leider auch für die Erhöhung auf 35.000 € gelten. Hier sei nur wieder auf das wissenschaftlich Gutachten des Beirates des BMF verwiesen. Denn mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit geht jeder Verein in die Konkurrenz zu Wirtschaftsunternehmen, die diese Leistung am Markt anbieten, somit wäre eine Anhebung auf 35.000 € ebenso abzulehnen. Mit der Begründung müsste ehr konsequent über die Abschaffung dieser Besteuerungsgrenze nachgedacht werden.

„Erhöhung der Besteuerungsgrenze des § 23a Abs. 2 UStG“

Um den Gleichklang zu der ertragsteuerlichen Betragsgrenze zu bewahren, müsste auch die Umsatzgrenze entsprechend dem Vorschlag bezüglich der §§ 64 Abs. 3, 67a auf 40.000 € dann angehoben werden.

Ein Zusatzwunsch im Rahmen der Novellierung des Gemeinnützigkeitsrechtes, wäre die Modifizierung des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung.

Die Geschäftsführung gemeinnütziger Einrichtungen könnte durch eine moderate Ausweitung der Mittelverwendungsfrist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verbessert werden. Zurzeit zwingt die Regelung Zahlung des Vorjahres spätestens zum Ablauf des nächs-

ten Jahres verauslagt zu haben. Dies führt je nach Zahlungseingang dazu, dass eine Frist von 12 - 24 Monate besteht. Eine grundsätzliche Frist von 24 / 36 Monaten nach Zahlungseingang würde die sinnvolle Verauslagung entspannen.

Wie ausgeführt verlangt die derzeitige Gesetzesformulierung eine relativ starre zeitnahe Verwendung d.h. innerhalb weniger Monate. Dieser Zeitdruck kann zu einer gewissen Fehlleitung der Mittel (zu „Zwangsausgaben“) führen, was durch die Verlängerung der Verwendungsfrist - unabhängig der Rücklagenmöglichkeit für größere Verwendungen - für die lfd. Verwendung ebenfalls zu einer sinnvolleren Verwendung der Mittel führt.

Stellungnahme zur Drucksache 16/5410

Der Forderung einer grundsätzlichen Reformierung des Gemeinnützigkeitsrechtes in Verbindung mit dem Spendenrecht in der Bundesrepublik Deutschland kann bzw. muss zugestimmt werden. Mit einem steuerlichen Programm, wie es jetzt erfolgen soll, ist dieser Schritt sicherlich nicht getan. So fordert die antragende Gruppe – insbes. die Fraktion der FDP – Staat, Markt und Zivilgesellschaft sollen in der Gesellschaft auf eine neue Basis „der gleichrangigen Akteure“ gestellt werden. Angemerkt sei kurz, dass das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates letztlich das bestehende Ungleichgewicht z.B. zwischen Markt und bürgerschaftlichen Engagement der Gesellschaft aufgezeigt hat.

Die im Antrag geforderten Beschlüsse sind in ihrer inhaltlichen Ausprägung aber noch zu unkonkret. Es reicht nicht aus, zu fordern das Gemeinnützigkeitsrecht zu vereinfachen und zu entbürokratisieren (II. Nr. 3) gleichzeitig aber eine neue Veröffentlichungspflicht für gemeinnützige Organisationen zur Verbesserung der Transparenz zu fordern, die eine weitere Zunahme der Bürokratisierung zur Folge hat.

Stellungnahme zur Drucksache 16/5245

Zu vielen Punkten der Drucksache möchte der Verfasser der Stellungnahme sich nicht konkret äußern, da die Drucksache nach seiner persönlichen Auffassung zu sehr geprägt ist, von einer dem Verfasser nicht zugänglichen Gesellschaftskritik.

Bei vielen Forderungen ist letztlich die Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit in Frage zu stellen, insbes. im Rahmen der finanz- und haushaltspolitischen Maßnahmen (Nr. 9) so z.B. die Widererhebung der Vermögensteuer (Nr. 9a), unbürokratische Erstattung von Aufwendungen (Nr. 9c).

Die Kritik, der Fraktion DIE LINKE bezüglich des geplanten Steuerabzuges (§ 34h EStG RE) für ein bestimmtes bürgerschaftliches Engagement i.H.v. 300,- €, dass dieser Steuerabzug nur die Personen erhalten, die tatsächlich Steuern zahlen, ist sachlich gerechtfertigt. Hier verweise ich auf die obige eigene Stellungnahme zu dem Thema. Bezüglich der Schlussfolgerung in der Drucksache 16/5245, die daraus gezogen wird, enthält sich der Verfasser aber einer weiteren Kommentierung.

Mönchengladbach, Berlin 07.06.2007

Prof. Dr. Helmut Pasch

DEUTSCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.
Reinhardtstraße 25 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Ihre Zeichen/Nachricht Unsere Zeichen Berlin, den
23.09 rö 19. Januar 2007

Referentenentwurf für ein
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 haben Sie den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zur Verfügung gestellt und um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 20. Januar 2007 gebeten.

Es wird hiermit keine grundsätzliche Stellungnahme zu allen Gesetzesänderungsentwürfen gemacht, sondern lediglich zu den gesetzlichen Änderungen Stellung genommen, die aus Sicht des Deutschen Feuerwehrverbandes und seiner Landesverbände eine Relevanz für die Feuerwehren haben.

Es ist zunächst mehr als erfreulich, wenn der Gesetzgeber in seinem Entwurf nicht dem restriktiven Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates des BMF von August 2006 gefolgt ist und im Gegenteil das Ziel mit diesem Gesetzesentwurf verfolgt, bürgerschaftliches Engagement als auch die Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen zu stärken, zu unterstützen und zu fördern. Der Entwurf ist daher in seiner Zielsetzung und Ausgestaltung grundsätzlich richtig und damit zu begrüßen.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger



Im Einzelnen:

§ 10b EStG RE

Die Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf 20 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Der Wegfall der Abgrenzung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Bereich des Spendenabzugs ist zeitgemäß. Es entfällt damit die in der Praxis schwierige Abgrenzung und erleichtert damit insbesondere Spendenaktionen bei größeren Unglücks- oder Katastrophenfällen von Hilfsorganisationen, wo die Abgrenzung bei der Spendenverwendung nur unzureichend vorzunehmen ist.

§ 64 Abs. 3 AO RE / § 67a Abs. 1 AO RE / § 23a UStG RE

Die Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften von 30.678 € auf 35.000 € begrüßen wir ebenfalls. Immer mehr Feuerwehren leiden auch unter der häufig desolaten Finanzsituation der Kommunen, so dass immer häufiger Fördervereine die Arbeit mit Mitteln und Ausrüstung unterstützen, die eigentlich die originäre Aufgabe der Kommunen sind. Häufig finanzieren sich diese Fördervereine auch über wirtschaftliche Betätigungen, da in Zeiten knapperer Einkommen die grundsätzliche Spendenbereitschaft auch für diesen Zweck rückläufig ist. Die Anpassung an das allgemeine Preisniveau ist daher ein richtiger Schritt und erleichtert die Erwirtschaftung von Mitteln zur Erzielung des Förderzwecks.

Die Anhebung der Besteuerungsgrenze auf 35.000 € halten wir allerdings nicht für ausreichend. Hier sollte vielmehr ein Betrag in Höhe von 60.000 € erreicht werden.

§ 52 Abs. 2 AO RE

Wir begrüßen grundsätzlich die Übernahme eines abschließenden Kataloges der begünstigten Zwecke in den § 52 Abs. 2 AO. Schafft dieser doch Rechtsklarheit und eine Vereinheitlichung der gemeinnützigen Zwecke und kann bei gesellschaftlichen Veränderungen letztlich im Rahmen weiterer Reformen angepasst werden. Da die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV übernommen wurde, stellt diese rechtliche Veränderung kein Nachteil dar.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Übernahme der nachfolgend aufgeführten Zwecke:

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Wir gehen dabei davon aus, dass der Bereich Jugendfeuerwehr damit auch wie bisher abgedeckt ist.

§ 34h EStG RE (neu)

§ 34h EStG des Referentenentwurfs führt begrüßenswerter Weise erstmalig einen Abzug i.H.v. 300 € von der Steuerschuld für ehrenamtliche Tätigkeiten im Kalenderjahr ein.

Leider ist zurzeit der Abzug nur für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten vorgesehen, nämlich nur für freiwillige, unentgeltliche Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich

Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf wird darüber hinaus nicht deutlich, warum einzig und alleine die Tätigkeit der Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen gefördert werden soll. Lt. Begründung fallen hierunter auch Essen auf Rädern oder die Telefonseelsorge. Es ist für uns nicht erklärlich warum diese einer stärkeren Förderung bedürfen als die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Diese Einschränkung auf den o.g. Personenkreis ist u.E. deutlich zu eng, insbesondere für die Gruppe der ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und –männer im ganzen Land, deren Interessen wir vertreten. Ebenso sollen aber auch die Hilfsorganisationen genannt werden, die ebenso wie die Feuerwehr bei Unglücksfällen und Katastrophen den in Not geratenen Menschen unentgeltlich, ehrenamtlich zu Hilfe kommen.

Unter dem selbst gewählten Stichwort „Hilfen für Helfer“ fällt genau die Zielgruppe durch das Raster der Reform, die 24 Stunden am Tag bereit steht, unmittelbar Hilfe für in Not geratene Menschen zu leisten. Viele der Feuerwehrfrauen und –männer leisten, neben der jederzeitigen Bereitschaft umgehend in den Feuerwehreinsatz zu gehen, regelmäßig im Monat mehr als 20 Stunden unentgeltlich und ehrenamtlich für die Allgemeinheit ab. Vielfach bekommen die Feuerwehr-



mitglieder nicht einmal einen Aufwandsersatz, da sich viele Kommunen derartige Zahlungen gar nicht mehr leisten können.

Uns ist verständlich, dass die Abzugsregelung des § 34h EStG R nicht auf alle grundsätzlichen ehrenamtlichen gemeinnützigen Betätigungen ausgedehnt werden kann. Dies wäre in der derzeitigen Haushaltssituation wahrscheinlich nicht finanzierbar und u.E. auch bei einigen ehrenamtlichen Betätigungen nicht grundsätzlich angezeigt, unabhängig des sicherlich immer verdienstvollen förderungswürdigen Zwecks des damit verbundenen Engagements.

Bei der beabsichtigten Zielgruppe die gefördert werden soll und den freiwilligen Feuerwehrfrauen und –männern des Landes gibt es deutliche Parallelen in ihrer Tätigkeit, so dass dies bei Reduzierung nur auf die erstgenannte Gruppe hier u.E. eine deutliche Diskriminierung dieser doch für das Land ebenso bedeutenden zwingend notwendigen Helfereinrichtungen bedeutet. Das Engagement der Feuerwehrmitglieder ist ein regelmäßiges und dauerhaftes Engagement, was ja genau mit dieser Förderung anerkannt werden soll.

Bedenkt man, dass der mit nicht unerheblichen Gefahren und Strapazen versehene Feuerwehrdienst im Land zu mehr als 90 % von unentgeltlichen, ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehren ausgeübt wird, so ist dies, neben der Tatsache der enormen Bereitschaft zur Übernahme eines bürgerschaftlichen Engagements eine nicht zu verkennende ökonomische Leistung bzw. volkswirtschaftliche Einsparung für die Gesellschaft, da sonst letztlich alle Kommunen, vergleichbar der Großstädte, gezwungen wären, die Feuerwehren über Berufsfeuerwehren abzubilden, da ein flächendeckende Abbildung über Pflichtwehren, wie zwar in vielen Hilfeleistungsgesetzen der Länder vorgesehen, realistisch sicherlich nicht möglich wäre und ebenfalls mit höheren Kosten für die Allgemeinheit verbunden wäre.

Auch die Freiwilligen Feuerwehren leiden an fehlendem Nachwuchs. Die junge Generation ist nicht mehr bereit, unbedingt dem guten Vorbild der Vorgängergeneration selbstverständlich zu folgen. Insbesondere in der Begründung zum Referentenentwurf wird hierzu ausgeführt, dass mit den Gesetzesänderungen bezweckt werden soll, „noch mehr Menschen zu motivieren“, sich ehrenamtlich für die Gesellschaft einzusetzen.

Das Stundenvolumen von durchschnittlich mehr als 20 Stunden (> 240 Stunden im Kalenderjahr) halten wir für angemessen, so dass nicht automatisch jedes bürger-

schaftliche Engagement der Zielgruppen, auch bei geringem Stundenaufwand, in den steuerlichen Genuss kommen soll.

Ebenso sollten bei den Feuerwehren keinesfalls Bereitschaftszeiten in das Stundenvolumen einrechenbar sein sowie Zeiten für die eine tatsächliche Zeitaufwandsentschädigung gezahlt wird.

Der § 34h EStG R lässt zurzeit noch offen, ob die reine Betreuungs- bzw. Hilfstätigkeit unter die Förderung fällt oder die grundsätzlich Tätigkeit in diesem Bereich. Hierzu würde auch die Ausbildung und Weiterbildung in dem Hilfsbereich fallen. Wir gehen davon aus, dass auch eine Betreuung von hilfsbedürftigen, alten, kranken oder behinderten Menschen nicht ohne eine gewisse Ausbildung sinnvoll durchführbar ist. So ist für die Tätigkeit der Feuerwehrmitglieder die Aus- und Weiterbildung sowie das ständige Üben des Erlernten für den Einsatzerfolg sowie für den Schutz des eigenen Lebens unverzichtbar bzw. zwingend und nimmt neben den tatsächlichen Einsätzen einen erheblichen Zeitaufwand im Monat ein.

Von den ca. 1,2 Mio. Feuerwehrmitgliedern im Lande gibt es eine große Gruppe die entweder eine Aufwandsentschädigung bekommen (siehe § 3 Nr. 26 EStG) oder unter den durchschnittlichen 20 Stunden im Monat in ihrem bürgerschaftlichen Engagement bleiben. Es besteht daher keinesfalls die Gefahr, dass die Grundgesamtheit die diese steuerliche Kompensation für ihr Engagement ohne Erhalt einer Aufwandsentschädigung erhalten soll, zu groß wird und damit nicht finanzierbar wird.

§ 3 Nr. 26 EStG RE

Auch hier begrüßen wir die grundsätzliche Anhebung der sog. steuerfreien Übungsleiterpauschale auf 2.100 €. Begünstigt davon sind zurzeit Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Steuerbefreiung hat für die ehrenamtlichen Bürger den Vorteil, dass sie für die geringe Entschädigung von Melde- oder gar Abgabepflichtigen entlastet werden.

Sofern Feuerwehrfrauen und –männer als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher und Betreuer (z.B. bei der Jugendfeuerwehr) tätig sind kommen auch sie in den Genuss der Steuerbefreiung.

Eine Anhebung von 1.848 € (145 € mtl.) auf 2.100 € (154 €) ist daher im Rahmen der Einkommens- und Preisentwicklung als zeitgemäß zu begrüßen.

Wir weisen jedoch bei den Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrmitglieder auch auf den § 3 Nr. 12 EStG i.V.m der LStR 13 III hin, bei der ebenfalls auf eine Höhe von 1.848 € als steuerfrei abgestellt wird. Wir bitten darum auch hier gleichzeitig die Anpassung auf 2.100 € vorzunehmen.

Besonders hinweisen möchten wir auf eine Lockerung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Die momentane Gesetzeslage macht es kleinen Zuwendungsempfänger kaum möglich, aufwendigere Projekte zu finanzieren. Häufig müssen über mehrere Jahre Beträge angespart werden um satzungsentsprechende Ziele verwirklichen zu können.

Dies wäre auch ein sinnvoller Vorschlag, der zu Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten führen würde, aber leider überhaupt noch nicht aufgenommen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Kröger
Präsident